

Produktion von Fernsehprojekten und Projekten mit interaktiven digitalen Inhalten (gem. Ziffer 4 und Ziffer 10 der Richtlinie)

1. Grundsätzlich empfehlen wir ein **Beratungsgespräch** vor Antragsstellung. Alle **Ansprechpartner** zum Förderbereich Produktion finden Sie unter www.nordmedia.de.
2. Bitte reichen Sie das ausgedruckte und rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular mit sämtlichen im Antragsportal hochgeladenen Anlagen in **einfacher** Ausfertigung **bis spätestens 17:00 Uhr am Einreichtermin** bei nordmedia ein.

Eine Einreichung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die genannten Einreichtermine stellen jedoch eine Ausschlussfrist dar, bis zu deren Ablauf (17:00 Uhr am Tag des Einreichtermins) ein ausgedruckter und unterschriebener Antrag spätestens bei der nordmedia postalisch oder persönlich bzw. per Kurier eingegangen sein muss, um für die nächste Sitzung berücksichtigt werden zu können. Verspätete Eingänge können dann erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden.

Als rechtlich verbindliches Eingangsdatum (und somit als frühestmöglicher Maßnahmebeginn) gilt der Tag des Posteingangs bei nordmedia.

3. Bitte **verzichten Sie auf Ringbindungen** jeglicher Art beim Binden der Anträge (Ausnahme: Drehbücher, Storyboard etc.) und möglichst auf Material aus Kunststoff (Verpackung einzelner Unterlagen in Prospekthüllen, Folien, Kunststoff-Register). Bitte benutzen Sie für die Antragsgestaltung und -bindung, soweit nötig Schnellhefter, Klemmschienen, Klemmmappen oder bei größerem Umfang ggf. Akten-Ordner. Das Antragsformular soll zuoberst geheftet sein **ohne Deckblätter**.
4. **Unvollständige Anträge** können dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt werden. Auf Papier ggf. vorliegende unvollständige Unterlagen werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden Sie über fehlende Unterlagen informiert.
5. Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten. Förderhöchstgrenze: 50 % der beihilfefähigen Herstellungskosten, 60 % der beihilfefähigen Herstellungskosten bei internationalen Co-Produktionen und bei schwierig zu verwertenden oder kleinen Produktionen bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten.
6. Folgende Unterlagen sind im Einreichportal der nordmedia hochzuladen und anschließend auch physisch einzureichen:

- **Aktueller Handels- / Vereinsregisterauszug** (sofern vorhanden)
- **Gesellschaftervertrag / Satzung** (sofern vorhanden)
- bei Niederlassungen: Gewerbesteuererlegungsbescheid/zuständiges Finanzamt
- **Interessenbekundung / Letter of Intent** eines zum Fördermittelaufkommen der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH beitragenden Gesellschafters oder Partners gemäß Ziffer 4.2 Absatz 4 der Richtlinie. Dies sind zurzeit das Land Niedersachsen, die Hansestadt Bremen, der Norddeutsche Rundfunk, Radio Bremen und das ZDF. Auch eine vereinbarte zusätzliche Senderbeteiligung einer der hier genannten Fernsehsender wird als Interessenbekundung anerkannt.
- **Inhaltsangabe** (nicht länger als eine DIN-A4-Seite)
- **Charakterisierungen** der Hauptfiguren
- **Verträge** oder **unterzeichnete Erklärung über Nutzungsrechte** am Stoff, Drehbuch und Titel
- bei fiktionalen Stoffen: Drehbuch inkl. Charakterisierungen der Hauptfiguren
- bei Dokumentarfilmen und TV-Dokumentationen: Umfassende Projektbeschreibung inkl. filmischem Umsetzungskonzept

- bei digitalen Projekten gem. Zif. 10 der RL: umfassende Projektbeschreibung inkl. Visualisierungskonzept
- **Visualisierungshilfen** (Storyboard, Motivfotos, Tableaus, etc.)
- Branchenüblicher **Drehplan**, gegebenenfalls mit detaillierten Angaben über Drehtage im Ausland und im Effektgebiet der nordmedia
- Branchenübliche Kostenkalkulation (bei europäischen/internationalen Koproduktionen: Gesamtkalkulation und Kalkulation des deutschen Koproduktionsanteils), folgend der im Antragsportal der nordmedia geforderten Kostenstruktur
- analog dazu: detaillierte Aufstellung der in Niedersachsen und/oder Bremen anfallenden Kosten, sogenannter **Regionaleffekt**. Wenn in Niedersachsen und Bremen Kosten anfallen, stellen Sie diese bitte nach beiden Bundesländern getrennt auf.
- analog dazu: ggf. Ausweis der bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte
- Bei europäischen / internationalen Koproduktionen: Gesamtkalkulation und Kalkulation des deutschen Koproduktionsanteils
- **Finanzierungsplan**
- **Stab-, Besetzungs- und Dienstleisterliste** unter Angabe des steuerrelevanten Wohnsitzes bzw. des Finanzamtes der Stabmitglieder und der Dienstleister
- **Bio-/Filmografien** von Produzent/in, ggf. Koproduzent/in, Autor/in, Regisseur/in, Kameramann/frau, Cutter/in und Hauptdarsteller/in(nen)
- Verträge oder Absichtserklärungen über die Verwertung unter Angabe der Rechte, die beim Produzenten verbleiben
- Detailliertes **Verwertungskonzept**, das darauf ausgerichtet ist, eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, ggf. mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Ggf. Angaben zu weiteren Förderungen bzw. Einreichungen bei anderen Förderern, soweit nicht aus dem Finanzierungsplan ersichtlich
- Zusätzlich bei Postproduktionsförderung: gesonderte Kalkulation der beantragten Maßnahme, **Nachweis** des Abschlusses der Dreharbeiten, **Begründung** der positiven Wirkung der Postproduktionsmaßnahmen und **Ansichtsmaterial**

7. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (ver.di bzw. connexx.av) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil B der Richtlinie für die Projektfilmförderung der FFA) zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:

- a) Reisekosten, Tagesgelder, Übernachtungskosten im Inland:
- für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 Euro pro km
 - für Unterkunft in Höhe von 80,00 Euro pro Tag und Person
 - Tagesgeld in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung, aktuell:

Abwesenheit von Wohnung und Betrieb	Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis
mindestens 8 Stunden	14,00 €
mindestens 24 Stunden	28,00 €

- b) Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.
- c) Bei der Produktionsförderung von Fernsehproduktionen und Projekten mit interaktiven digitalen Inhalten gem. Zif. 10 der Richtlinie wird keine Überschreitungsreserve anerkannt. Die Handlungskosten werden bis zu 6 % der Nettofertigungskosten als beihilfefähig anerkannt. Bei Fernsehproduktionen wird kein Produzentenhonorar anerkannt. Es kann jedoch ein Gewinn von bis zu 7,5 % auf die Summe aus Nettofertigungskosten plus Handlungskosten angesetzt werden.

- d) Finanzierungskosten können kalkuliert und abgerechnet werden, sofern es sich um tatsächlich angefallene Bankzinsen und Kontoführungsgebühren für das zu eröffnende Projektkonto handelt. Kosten für Darlehen Dritter (Privatpersonen oder z. B. des Produzenten selbst), Darlehen in verbundenen Unternehmen oder konzerninterne Darlehen können anerkannt werden, sofern tatsächliche Aufwendungen mit eindeutigem Projektbezug nachgewiesen werden.
8. Belegstücke: Der nordmedia sind nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis, unentgeltlich zwei DVDs/Blu-Rays bzw. digitale Datenträger sowie ein Original-Vorführungsformat der finalen Sendefassung der geförderten Produktion zur Archivierung und zur ausschnittswisen Nutzung zu eigenen Marketingzwecken zu übereignen. **Die anfallenden Kosten für Archiv- und Belegkopien dürfen mitkalkuliert werden.**
9. Für Leistungen, die nordmedia im Rahmen der Förderabwicklung erbringt, fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt. Sie berechnen sich, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt:

Fördersumme	Prüfungskosten
bis 10.200,00 €	255,00 €
bis 25.500,00 €	1.022,00 €
bis 51.100,00 €	1.533,00 €
über 51.100,00 €	3,0 % der beantragten Fördersumme

10. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des **Regionaleffekts**:
- das Merkblatt zum Regionaleffekt.
 - Weisen Sie die in Niedersachsen und in Bremen anfallenden Kosten analog zur Kalkulation und nach beiden Bundesländern getrennt aus.
 - Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.
11. Jeder Antragsteller verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.
12. Die nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH ist laufend über den Stand der Produktion zu unterrichten. Dies soll mit Vorlage von Dispositionen, Tagesberichten, der Liste der Drehorte und Pressemitteilungen erfolgen – auch bereits vor Abschluss eines Fördervertrags.
13. Für die Produktion audiovisueller Projekte mit interaktiven digitalen Inhalten gem. Ziffer 10 der Richtlinie der nordmedia findet Ziffer 4 der Richtlinie ebenfalls Anwendung. Für diese Projekte gilt grundsätzlich auch die de minimis-Regelung. Antragsberechtigt sind KMU, insbesondere Start-Ups im audiovisuellen Medienbereich mit Sitz im Fördergebiet.
14. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „Hinweise zur Kalkulation und Schlusskostenprüfung geförderter Projekte bei der nordmedia“ sowie unsere Richtlinie, für die Produktionsförderung insbesondere Ziffer 4.